

der Literatur werden zum Teil die besonders verwerflichen Tatumstände verlangt.³

Noch krasser und damit für mich absolut nicht mehr nachvollziehbar ist eine weitere, häufig vertretene Auffassung, wonach ausschließlich persönliches Fehlverhalten ohne wirtschaftlichen Bezug die Grundlagen der schematischen Berechnung des Zugewinnausgleichs nicht stört, so dass es nicht geeignet ist die Einrede aus § 1381 zu begründen.⁴ Hiernach reicht also selbst Totschlag mit verwerflichen Tatumständen nicht für die Anwendung des § 1381 aus.

Praxishinweis:

Die letztgenannte Auffassung verengt unzulässig die vom Gesetzgeber⁵ dem Richter zugewiesene Billigkeitswertung.⁶

In meiner Anm. zu LG Nürnberg-Fürth in ZErB 2012,176 habe ich bereits ausgeführt, dass nach der BGH-Rspr. für die Anwendung des § 1381 nur das Verhalten eines Ehegatten einen ausreichenden Grund abgeben kann, das ganz besonders ins Gewicht fällt. Ein Fehlverhalten, das noch stärker ins Gewicht fällt als die vorsätzliche Tötung des Ehegatten ist aber kaum vorstellbar. Ähnlich formuliert es auch Schwab in seinem Handbuch des Scheidungsrechts:⁷ Wenn das OLG Karlsruhe besondere Verwerflichkeit für erforderlich hält so ist das zu eng. Die vorsätzliche Tötung ist der schwerste mögliche Angriff auf Person und Menschenwürde des Getöteten, der in aller Regel die grobe Unbilligkeit einer Zugewinnausgleichsforderung des Täters begründet.

Van Eymeren⁸ hat weiterhin noch zutreffend darauf hingewiesen, dass dem überlebenden Ehegatten nach dem Rechtsgedanken des § 162 BGB die Vorteile aus dieser selbst geschaffenen Lage nicht zustehen. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung darf nämlich in entsprechender Anwendung

des in § 162 BGB enthaltenen allgemeinen Rechtsgedankens niemand aus einer von ihm treuwidrig herbeigeführten Lage einen Vorteil ziehen.⁹

Auch aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift lässt sich kein Argument für das Erfordernis einer besonderen Verwerflichkeit ableiten, da der Gesetzgeber nach Streichung des § 1390 des Entwurfs ausdrücklich klargestellt hat, dass er den Ausschluss wegen vorsätzlicher Tötung (§ 2339 Abs. 1 Nr. 1) von § 1381 mitberücksichtigt wissen wollte.¹⁰

Demgemäß muss also »normaler«/»gewöhnlicher« Totschlag schon für sich allein als ausreichend für die völlige Versagung des Zugewinnausgleichsanspruchs erachtet werden.

Dieser Meinung sind z.B. auch Staudinger, BGB, § 1381, Rn. 26, 27; Palandt, BGB, § 1381, Rn. 17 (erst recht bei Tötung des Ehegatten); Prütting, BGB, § 1381, Rn. 12 (oder gar dessen Tötung) und Bosch FamRZ 1966, 565 (auch gewöhnlicher Totschlag für sich allein reicht aus).

3 Vgl. z.B. Münchener Anwalts-Handbuch Familienrecht/Boden/Cremer, 2014, § 18, Rn. 406; Bamberger/Roth, BGB, 2012, Rn. 8; Schnitzler FPR 2006, 379; BeckOK-BGB/Mayer, § 1381 Rn. 8, 9; wohl auch Klein, Handbuch Familienvermögensrecht/Schürmann, 2015, S. 539, 540: bei besonderer Verwerflichkeit der Tatausführung.

4 So z.B. MüKo-BGB/Koch, 2013, § 1381, Rn. 30, 31; Hk-BGB/Kemper, § 1381, Rn. 3; Fuchs FamRZ 1994, 1163; Anwaltskommentar BGB Familienrecht/Groß, § 1381, Rn. 8; Johannsen/Henrich, Familienrecht, 2010, § 1381, Rn. 15; Gernhuber/Coester-Waltjen, Familienrecht, 2010, § 36, Rn. 101; Wiegmann FamRZ 1990, 627.

5 BT-Drucks. 2/224, S. 49.

6 Vgl. auch Schwab, Familienrecht, 2014, Rn. 284 unter Hinweis auf BGH, FamRZ 1980, 877.

7 7. Aufl. 2013, S.1969.

8 A.a.O.

9 BVerfGE 83, 82; BGH NJW-RR 1991, 177; NJW 2002, 1426.

10 Van Eymeren, a.a.O.

Mediation im Familien- und Erbrecht

–Teil 2: Mediation in Familiensachen¹

Von Renate Perleberg-Kölbel, Fachanwältin für Steuer-, Familien und Insolvenzrecht, Mediatorin, Hannover und

Prof. Dr. Wolfgang Burandt, LL.M., M.A. MBA (Wales), Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht, Mediator (BAFM), Hamburg

I. Einführung

1. Die hohe Kunst des Streitens²

Wie es von Hirschhausen mit Verweis auf den amerikanischen Psychologen John Gottman³ bemerkt, reicht es, Paaren bei einem willkürlich herbeigeführten Streit für nur fünfzehn

1 Der Beitrag nimmt Bezug auf FuR 2015, 276.

2 Von Hirschhausen, Die hohe Kunst des Streitens, Mediator 2015, 24.

3 <http://www.gottman.com/about-us-2/dr-john-gottman/Gutmans-Methode-zur-Voraussage-basiert-auf-Paul-Ekmans-Methode-zur-Analyse-von-Mikroexpressionen>. Sie wurde in Malcolm Gladwells Buch »Blink« und in der BBC Serie »The Human Face« vorgestellt.

Minuten zuzuschauen, um zu wissen, ob sie zusammenbleiben oder nicht. Denn im Streit offenbaren die Streitenden so viel von ihrer destruktiven Seite, dass oft mit ein paar Sätzen zerstört wird, was nicht wieder mit ein paar Sätzen gutzumachen ist und manchmal nie wieder.

2. Daten aus der Statistik

2014 haben in Deutschland 386.000 Paare die Ehe geschlossen. Das bedeutet eine Steigerung um 12.000 Eheschließungen, beziehungsweise 3,3 % Eheschließungen mehr gegenüber dem Vorjahr (2013: 374.000). Nichteheleiche und gleichgeschlechtliche Partnerschaften kommen noch hinzu. In 2014 gab es ca. 8,1 Mio. Familien, in denen insgesamt 14,3 Mio. Kinder, darunter knapp 13 Mio. Kinder unter 18 Jahren, lebten.⁴

Gleichzeitig wurden 166.199 Ehen geschieden, darunter 84.042 Ehen mit insgesamt 134.803 minderjährigen Kindern.

Betrachtet man die Zahl der Ehescheidungen bezogen auf die Dauer der Ehe, so zeigt die Entwicklung der letzten Jahre, dass die meisten Ehen nach sechs Jahren geschieden werden. In den letzten 20 Jahren hat sich die Zahl der Ehescheidungen nach einer Ehedauer von 26 und mehr Jahren von 14.300 (1993) auf 23.600 in 2014 fast verdoppelt.

Von den etwa 122 Mio. Ehepaaren in der Europäischen Union gibt es heute bereits über 16 Mio. bzw. 14 % Paare, die einen internationalen Bezug aufweisen. Fast jede zweite Ehe wird in Europa geschieden. Internationale Paare stellen nahezu 13 % der Scheidungsfälle in der Europäischen Union. Eine grenzüberschreitende Mobilität wirkt sich direkt auch auf die Erfordernisse von Ehen und Familien aus. Viele der internationalen Paare besitzen Vermögen wie Immobilien, Bankkonten, Unternehmen oder Unternehmensanteile usw. in mehr als einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.⁵

Konflikte sind vorprogrammiert und es muss neben einer Harmonisierung das Ziel sein, die sich stellenden Probleme außergerichtlich in alternativen Streitschlichtungsverfahren, wie z.B. dem Mediations- oder Collaborative-Law-Verfahren⁶ zu lösen. Angedacht werden kann auch eine Adjudikation als streitbelegendes Verfahren im Familienrecht. Dies ist beispielsweise bei ungeklärten Fragen von Unterhaltseinkommen oder bei der Bewertung von Unternehmen im Zugewinnausgleichsverfahren anzuraten.⁷

II. Bedeutung und Ziel der Mediation im Familienrecht

Im Familienrecht hat sich besonders die Mediation bewährt. Sie bezieht sich auf die Regelung von familiären Konflikten in ehelichen, nichtehelichen und nachehelichen Beziehungen, in denen sachliche Lösungen angestrebt werden, wobei die Inhalte von den Medianten festgelegt werden.

Die Mediation als ein Instrument familienrechtlicher Streitschlichtung wird in der Praxis zunehmend akzeptiert. So ist in Deutschland seit Beginn der 80er Jahre ein Interesse an der Mediation in Familienkonflikten festzustellen.⁸ 1998 wurde in Würzburg im Rahmen des DAV die Arbeitsgemeinschaft »Mediation« ins Leben gerufen. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, die in der Anwaltschaft festzustellenden Aktivitäten auf dem Feld der Mediation zu bündeln, die Fortbildung ihrer künftigen Mit-

glieder zu fördern und eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufsgruppen zu unterstützen. In der Arbeitsgemeinschaft Mediation haben sich bislang ca. 700 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zusammengeschlossen, die sich intensiv mit dem Thema Mediation befassen.⁹

Ziel einer Trennungs- und Scheidungsmediation ist ein Vertrag, in dem die Medianten einvernehmlich selbst ihre psychosozialen und rechtlichen Probleme regeln, die anlässlich der Trennung oder Scheidung entstanden sind. Aber auch während sonst noch intakter Ehe kann sich ein Mediationsverfahren empfehlen, um eine Trennung zu verhindern.

Das Mediationsverfahren als Methode der gewaltfreien und konstruktiven Konfliktbearbeitung erarbeitet mit den Medianten gemeinsam eine Konfliktlösung und entwickelt Lösungsvorschläge, die bei Annahme in einer Mediationsvereinbarung schriftlich fixiert werden. Hierbei ist zu beachten, dass der Vertrag in einer rechtswirksamen Form abgefasst, ggf. notariell beurkundet oder gerichtlich protokolliert wird, um einem eventuellen Vollstreckungsinteresse Rechnung zu tragen.¹⁰

Wenn die Partner durch die Mediation auf diese Weise eine einvernehmliche und faire Regelung selbst entwickelt haben, kommt es zu einer win-win-Situation, in der sich die Medianten als Gewinner und nicht als Verlierer fühlen.¹¹

III. Mediation bei Trennung und Scheidung

Eine Trennungs- und Scheidungsmediation befasst sich hauptsächlich mit der Gestaltung der mit der Trennung und der Scheidung zusammenhängenden Folgen, insb. im Hinblick auf Elternschaft und anderer familiärer Beziehungen, Aufteilung des Familieneinkommens, Vermögensauseinandersetzung, Alterssicherung, Verteilung der Haushaltsgegenstände oder der Klärung der Wohnsituation.

Unter dem Scheidungskonflikt leiden minderjährige Kinder besonders, weil sie den erzwungenen Rückzug des im Sorgerechtsstreit unterliegenden Elternteils vielfach als persönliches Verlassen ansehen. Häufig fühlen sie sich selbst schuldig an dem Scheitern der Beziehung ihrer Eltern. Dieses Gefühl wird noch verstärkt, wenn sie selbst in den Fokus rücken, etwa in Fragen zum Sorge- und Umgangsrecht sowie zum Kindesunterhalt.

Hier kann ein Familienmediationsverfahren zielgerichtet eingesetzt werden, um die Belastung der betroffenen Kinder auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Das Auseinanderbrechen der bisherigen Familiengemeinschaft kann nämlich von den Kindern leichter verkraftet werden, wenn die Eltern eine Lösung finden, die erkennbar von fortwirkender elterlicher Mitverantwortung geprägt ist.

4 <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/HaushalteFamilien/HaushalteFamilien.html>

5 Perleberg-Kölbl, Familiensteuerecht als Ziel, FuR Jubiläumsausgabe 2015, 7 ff.

6 Hierzu: FA-FamR/Kloster-Harz/v. Böventer, 10. Aufl., Kap.20, Rn. 50.

7 Hierzu näher: Kuckenburg, Adjudikation im Familienrecht, FuR 2014, 219.

8 <http://mediation.anwaltverein.de/>

9 <http://mediation.anwaltverein.de/wir-ueber-uns>

10 FA-FamR/Kloster-Harz/v. Böventer, a.a.O., Rn. 15.

11 <http://mediation.anwaltverein.de/familie>

Vor diesem Hintergrund wurde in den USA in den 1960er und 1970er Jahren die Mediation als eine Alternative zum gerichtlichen Streitverfahren, nämlich als eine außergerichtliche Streitvermittlung entwickelt. Diese hat sich erfolgreich in unterschiedlichen Lebensbereichen, aber insb. bei der Beratung in Phasen der Trennung und Scheidung zur einvernehmlichen Konfliktlösung bewährt. Bereits in den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts wurden an kalifornischen Gerichten Beratungsstellen aufgebaut, deren Ziel eine sogenannte »Versöhnungsberatung« war. Nach einer Erprobungsphase in verschiedenen amerikanischen Bundesstaaten in den 70er Jahren ist in Kalifornien als erstem Bundesland 1980 ein Gesetz in Kraft getreten, das alle Fragen des Sorgerechts und der Umgangsregelung der getrennten bzw. geschiedenen Elternteile im Vorfeld der gerichtlichen Klärung obligatorisch einem außergerichtlichen mediativen Konfliktregulierungsverfahren zuführt. Weitere Bundesländer sind dem gefolgt.¹² Bei Sorge- und Umgangsstreitigkeiten, werden sog. »conciliation courts« eingeschaltet. Alle Fragen des Sorgerechts und der Umgangsregelung der getrennten bzw. geschiedenen Elternteile werden so im Vorfeld – obligatorisch – einem außergerichtlichen mediativen Konfliktregulierungsverfahren zugeführt.

IV. Mediation während bestehender Ehe

Das Familienmediationsverfahren betrifft zwar hauptsächlich die Regelung der Folgen von Trennung und Scheidung, kann aber auch während noch intakter Ehe eingesetzt werden, um eine Trennung zu verhindern.

Eine Familienmediation bietet aussichtsreiche Chancen, familiäre Konflikte noch während der bestehenden Ehe oder Partnerschaft zu lösen und die Zweisamkeit zu erhalten. Dabei nimmt der Mediator die Rolle eines Moderators zwischen den Konfliktparteien ein. Das Ziel ist eine konstruktive Auseinandersetzung mit dem Ergebnis einvernehmlicher Regelungen. Ein wesentlicher Vorteil der neutralen Moderation liegt darin, dass eine sachliche Aussprache ohne verbale Verletzungen mit dem Fokus auf eine erfolgreiche Lösung möglich ist.

Fallbeispiel:¹³

Die Ehefrau erbt. Aus der Erbschaft überlässt sie ihrem Ehemann ein Darlehen i.H.v. 100.000 € zum Kauf eines Einfamilienhauses. Alleineigentümer des Hauses wird der Ehemann. Für das Darlehen werden die – zu dem Zeitpunkt marktüblichen – 6 % Zinsen vereinbart, die der Ehemann auch ein paar Jahre lang zahlt. Während dieser Zeit wählen die Eheleute die Steuerklassen III (Ehefrau) und V (Ehemann). Infolgedessen kommt es bei der Ehefrau zunächst zu einem geringeren monatlichen Lohnsteuerabzug. Mit der so gewonnenen Liquidität wird der Lebensunterhalt mitfinanziert. Im Laufe der Zeit sinken die Zinsen infolge der Finanzkrise. Der Ehemann wählt ohne Rücksprache mit seiner Ehefrau die getrennte Veranlagung, da sie seinen Forderungen nach einem niedrigeren Zinssatz nicht nachkommt. Die Ehefrau muss daraufhin eine Nachzahlung an das Finanzamt leisten. Die Fronten zwischen den Eheleuten verhärten sich.

Der übliche Weg, dieses Problem in den Griff zu bekommen, ist der Gang zu den Anwälten. Diese tauschen jeweils Rechtspositionen aus, ohne dass es letztlich zu einer einvernehmlichen Lösung kommt. Die emotionale Belastung geht weiter und es bleibt nur noch der Weg zum Familiengericht.

Das Gericht verpflichtet dann möglicherweise den Ehemann, einer gemeinsamen Veranlagung zuzustimmen. Durch eine solche Eskalation droht die Ehe zu zerbrechen. Während des Trennungsjahres kommt es dann letztendlich zu einer Zusammenveranlagung, weil nach Ablauf des Trennungsjahres die Ehe geschieden wird.

Fazit:

Die Eheleute haben in diesem Fall ihr Schicksal Dritten überlassen und die Chance vergeben, selbst eine eigene, einvernehmliche Lösung zu finden, die ihre individuelle und emotionale Situation einbezieht. Dabei sind die Konfliktparteien selbst die »Experten« für die Lösung ihres Problems. Im Rahmen einer angenehmen Atmosphäre und eines interessanten und befreienden Verfahrens wird eine Einigung gefunden. Die getroffenen Entscheidungen werden von allen Beteiligten als gerecht befunden. Keiner der Beteiligten fühlt sich vom anderen übervorteilt. Für ein faires Verhalten werden im Vorfeld Regeln festgelegt. Das freiwillige Zuhören und der Austausch von Dingen, die man schon immer einmal sagen wollte, sind wichtige Bestandteile. Der Lösungsweg und die Einigung werden visuell festgehalten. Die Ehe wird »gerettet«.

V. Haftungsfragen

Die für Notare in § 17 BeurkG normierte Pflicht zur Ermittlung und Belehrung gilt dem Grundgedanken nach generell auch für Rechtsanwälte gegenüber den eigenen Mandanten. Dazu gehören auch die steuerrechtlichen Voraussetzungen und ihre Folgen für den Mandanten als Steuerpflichtigem. Belehrungen sollten unbedingt dokumentiert werden, sei es (besser) im Vertrag, sei es in der Korrespondenz. Ganz besonders gilt dies beim VA, wenn Vereinbarungen auf der Grundlage des korrespondierenden Kapitalwerts (§ 47 VersAusglG) abgeschlossen werden, der nur eine Hilfsgröße ist und dem wirklichen (versicherungsmathematischen) Wert meist nicht entspricht. Bei ausländischen Parteien sollte bereits bei geringsten Bedenken die Übersetzung der Vereinbarung oder die Beiziehung eines Dolmetschers (z.B. im Gerichtstermin) veranlasst werden. Der Grundgedanke von § 16 BeurkG, der die Übersetzung der Urkunde behandelt, ist auch vom Rechtsanwalt zu beachten. So hat der BGH¹⁴ festgestellt, dass ein Rechtsanwalt, der bei Abschluss eines Vergleichs mitwirkt, bei der Abfassung des Vergleichstextes für eine vollständige und richtige Niederlegung des Willens seines Mandanten und für einen möglichst eindeutigen und nicht erst der Auslegung bedürftigen Wortlaut zu sorgen hat. Im Übrigen sollen nach Möglichkeit alle irgendwie infrage kommenden Gegenstände zumindest erwähnt werden, sei es als Verzicht, Feststellung der bereits getroffenen Regelung, Abfindungsklausel oder ausdrückliche Aussparung. Dies gilt auch für Abschlussvereinbarungen im Rahmen einer Mediation.¹⁵

12 Kleve, Mediation, Eine systemische Methode Sozialer Arbeit, <http://www.ash-berlin.eu/hsl/docs/3481/mediation.pdf>

13 http://diemediationsprofis.de/Die_Mediationsprofis/Die_Mediation_Beispiel_2.html

14 BGH FamRZ 2002, 878 = FuR 2002, 428.

15 FA-FamR/Bergschneider, Kap. 12, Rn. 17.

VI. Schlussbetrachtung

»Partnerwahl ist Problemwahl.« Während sich Frauen wünschen, dass ihre Männer sich ändern, wünschen sich Männer, dass die Frauen sich nicht ändern. Während Männer sich nicht ändern, ändern sich jedoch die Frauen!¹⁶

Bei der Lösung dieser Problemwahl bieten sich alternative Streitschlichtungsverfahren, insb. die Mediation an. Dies

bereinigt im Erfolgsfall die Vergangenheit im Konsens, ermöglicht neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit und des Zusammenlebens sowie friedvolle Begegnungen.¹⁷

¹⁶ Von Hirschhausen, Die hohe Kunst des Streitens, Mediator 2015, 24.

¹⁷ FA-FamR/Kloster-Harz/v. Böventer, a.a.O., Rn. 33.

Buchbesprechung

Christof Münch, Ehebezogene Rechtsgeschäfte, 4. Aufl. 2015, Carl Heymanns Verlag, Köln, 1.306 S., geb., 119 €, ISBN 978-3-452-28090-9

Elf Jahre ist es her, dass Christof Münch mit seinem »Handbuch der Vertragsgestaltung« unter dem Titel »Ehebezogene Rechtsgeschäfte« den aktuellen Autoren von Werken zum Ehevertragsrecht wie Langenfeld, Brambring, Wegmann, Zimmermann und Bergschneider Konkurrenz machen wollte – so dachte man.

Der Ansatz von Münch war – und ist auch immer noch – aber ein sehr viel weiterer: Erfasst wurden alle Bereiche möglicher vertraglicher Beziehungen zwischen Ehegatten. Dies umfasst nicht nur Eheverträge und Scheidungsfolgenvereinbarungen, sondern auch Zuwendungen unter und an Ehegatten (Schwiegerkinderzuwendung), Ansprüche aus Gesamtschuld- und Bruchteilsgemeinschaften, Gesellschafts-, Darlehens- und Arbeitsverträgen.

Erste Skeptiker hatten sich jenseits einer erheblichen Anzahl wohlwollender Rezensionen (z.B. Reimann FamRZ 2005, 688; Krause FPR 2006, 111) und Kaufempfehlungen (z.B. Notarkammer Stuttgart, Kammerrundschreiben Nr. 4/2004 v. 25.08.2004) schon zur Erstauflage gefragt, ob nicht die extreme Bandbreite der behandelten Themenkreise zu Lasten des konkreten Problemfalles ausfallen würde. Mit anderen Worten: Wo man über alles etwas liest, findet man über konkretes Einzelnes wenig bis nichts.

Diese Gefahr ist gerade solchen Werken immanent, die den Anspruch erheben, für die Praxis (hier: der Notare, der Rechtsanwälte und der Steuerberater) geschrieben zu sein. Praxishinweise und Formulierungsvorschläge sollen ja – neben der Darstellung rechtlicher Grundlagen – den »Haupt-schwerpunkt des Buches« bilden, wie der Autor schreibt. Dass ein dann notwendiger Spagat gelingen kann, zeigt die Neuveröffentlichung von Münch elf Jahre nach der Erstveröffentlichung in nunmehr 4. Auflage.

Die – sehr gelungene – rechtliche Darstellung in vielen Einzelbereichen befindet sich auf aktuellem Stand und berücksich-

tigt die Rspr. bis Februar 2015. Gerade zum Problemkreis von Vertragsfreiheit und Inhaltskontrolle enthält das Werk eine geradezu beispielhafte Aufarbeitung der Rechtsprechung. Ob es in diesem Zusammenhang allerdings wirklich notwendig ist, 22 Urteile bzw. Beschlüsse des BGH aus der Zeit von 2004 bis 2014 im Einzelnen zu behandeln, sollte der Autor doch überdenken. Zu loben ist dagegen die ausführliche und zutreffende Beschäftigung mit der nach der neueren Rspr. des BGH bedeutenden, ja letztlich entscheidenden Frage subjektiver Imparität i.R.d. Inhaltskontrolle eines Ehevertrages. Zur rechtlichen Darstellung bleibt anzufügen, dass nicht nur zum Unterhaltsrecht, sondern auch zum Versorgungsausgleich erhebliche Veränderungen Eingang in die Neuauflage gefunden haben wie u.a. der deutsch-französische Wahlgüterstand, der wichtige Grundlagen der internationalen Anknüpfung verändert hat.

Die fast unzählbare Fülle von Vorschlägen zu Formulierungen auch in kleinsten Details und die ständigen Praxishinweise sind es aber, die vor allem die Bedeutung des Werkes ausmachen. Der Autor bildet zum Teil auch Beispielfälle, die dann in einen Vertragsentwurf münden. Hier wird dem Leser für seine Problemfälle in der Praxis im Bereich ehebezogener Vertragsgestaltung eine konkrete Lösung offeriert, die er in den Formulierungen unbedenklich übernehmen kann.

Das Werk ist, entsprechend der Profession des Autors, in erster Linie an Notare gerichtet, – denkt der Rechtsanwalt und der Steuerberater. Beide irren aber: Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BnotO haftet der beurkundende Notar nicht, wenn er die Verantwortung auf den anwaltlichen oder steuerrechtlichen Berater »verschieben« kann. Es sind daher vor allem die Rechtsanwälte und Steuerberater, denen die Anschaffung der Neuauflage zu empfehlen ist. Notare werden ohnehin nach einigen Blicken in das Buch den hohen Wert für ihre praktische Arbeit erkennen und den »Münch« als Begleiter bei allen ehevertraglichen Gestaltungen schätzen lernen.

Dr. K.-Peter Horndasch, Notar, Fachanwalt für Familienrecht, Weyhe